

# **Satzung des MU-KI-VA, Treffpunkt für Frau und Familie (Mütterzentrum) e.V.**

Datum der Gründung: 30. November 1988

Datum der Änderungen: 29. Oktober 1996, 24. November 2004, 1. Juni 2010, 22. Februar 2012, 14. Juli 2015, 23. November 2017, 03. November 2021

## **§1**

### **Name, Sitz und Eintrag**

1. Der Verein führt den Namen „MU-KI-VA“ Treffpunkt für Frau und Familie (Mütterzentrum) e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
4. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist:

#### **1. Förderung der Erziehung und Jugendhilfe**

1. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:
  - a) Bereitstellung einer wohnortnahen Anlaufstelle für Familien, in der Orientierung, Anerkennung, Vertrauen und Geborgenheit möglich ist.
  - b) Unterstützung von Eltern bei Aufbau einer positiven Bindung und Beziehung zu ihrem Kind, damit sie eine bewusste Elternschaft leben können.
  - c) Bereitstellung von familienunterstützenden, präventiven und niedrigschwelligen Angeboten, zur Unterstützung von Familienselbsthilfe und aktiver Nachbarschaft.
  - d) Bereitstellung von verschiedenen, pädagogisch hochwertigen Betreuungsangeboten, damit die Vereinbarkeit von Familien und Beruf

gelingen kann. Der Verein stellt zwei Krabbelstuben-Gruppen bereit mit der Option zur Erweiterung um einen Kindergarten.

- e) Bereitstellung eines Kinderbetreuungskonzepts, das den Kindern Sicherheit, Orientierung und Wärme gibt und sie in ihrem Entwicklungs- und Bildungsprozess fördert.

**2. Die Unterstützung für Familien aller Lebenslagen und die Förderung der Gleichberechtigung, um Isolation und Benachteiligung zu vermeiden. Unser Familienbegriff bezieht alle Menschen ein, die sich als zugehörig zu einer Familie betrachten, die füreinander da sind und füreinander sorgen. Familien sind verschieden und werden in all Ihrer Vielfalt wahrgenommen.**

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- a) Bereitstellung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten zur Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Lebenskompetenz.
- b) Bereitstellung von Eltern-Kind-Gruppen, in denen die Themen des Familienlebens ernst genommen und gewürdigt werden.
- c) Gleichberechtigung von allen Menschen, insbesondere das Empowerment von Frauen durch offene Treffs wie zum Beispiel das Sprachcafé oder themenspezifische Frauengruppen zum Thema Finanzplanung und Altersvorsorge sowie die Organisation einer Vätergruppe, in welcher der Erfahrungs- und Informationsaustausch gepflegt wird und Väter ihre Handlungsmöglichkeiten reflektieren.
- d) Unterstützung von Frauen und Familien in besonderen Lebenslagen, damit Entwicklungsrisiken wie Lern- und Bildungsdefizite und soziale Benachteiligung frühzeitig behoben werden.

**3. Die Förderung internationaler Überzeugung, der Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens**

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- a) Förderung des generationsübergreifenden und interkulturellen Dialogs durch Veranstaltungen, die das Verständnis und die Begegnung zwischen Eltern verschiedener Nationalitäten pflegen.
- b) Förderung der interkulturellen Begegnung durch das gemeinsame Lernen von einander und den Austausch untereinander, um der gesellschaftlichen Separation der Nationalitäten entgegen zu wirken.

### **§3**

#### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ohne weiteres in gleichen Teilen der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG) und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Neue Mitglieder treten für mindestens ein Jahr bei.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zur dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

## **§5**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Der Beitrag kann halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragspflicht beschließen.
2. Der Verein behält sich vor, Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, in Textform anzumahnen. Nach zweimaliger erfolgloser Erinnerung erhalten sie auf Beschluss des Vorstandes einen Mahnbescheid.

## **§6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen

## **§7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung durch den Vorstand bestimmt. Ebenso kann der besondere Vertreter durch Beschluss des Vorstands abberufen werden.

## **§8**

### **Fördermitgliedschaft**

Es besteht die Möglichkeit den Verein mit einer Fördermitgliedschaft zu unterstützen. Fördermitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe ihres Beitrages. Fördermitglieder werden über die Geschehnisse im Verein informiert

und zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und erhalten keine Vergünstigungen bei Angeboten.

## **§9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Die Einladung erfolgt vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (bis zum Tag der Mitgliederversammlung) und unter Angabe der Tagesordnung. Die in dieser Weise einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ein Viertel Jahr nach ihrem Vereinseintritt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über
  - a) Grundsätze und Ziele des Vereins
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Neuwahl der Vorstandsmitglieder
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert. Er muß sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Auflösung des Vereins wird bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besprochen. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang mit einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder zu entscheiden.

## **§ 11**

### **Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder, sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§12**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden, (zwingend)
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, (wahlweise)
  - c) der/dem Kassenwart/in, (zwingend)
  - d) der/dem Schriftführer/in, (zwingend)
  - e) der/dem Pressesprecher/in, (wahlweise)
  - f) der/dem Beisitzer/in, (wahlweise)
  
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt, dies gilt insbesondere bei Verfügung über das Vereinsvermögen ab 250 €.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande (oder: gilt ein Antrag als abgelehnt).
6. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins auf eine/n Geschäftsführer/in oder ein Geschäftsführungsgremium übertragen. Macht er davon Gebrauch, so obliegt dem Vorstand die Überwachung dieser Person/en.
7. Die Vorstandssitzungen können physisch oder per Videokonferenz stattfinden und sind mitgliederöffentlich.
8. Der/die Kassenwart/in ist dazu berechtigt, Geld- und Sachspenden entgegenzunehmen und hierüber eine Spendenbescheinigung auszustellen und zu unterzeichnen.
9. Das Amt/die Ämter des Vorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
10. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 14**

#### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang mit einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder zu entscheiden.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am 03. November 2021 in der Mitgliederversammlung angenommen.